



Umweltorganisation VIRUS
Währingerstr.59
1090 Wien

Freitag, 27. 3. 2009

Stellungnahme zum Entwurf des Umweltministers zu einer UVP-G Novelle 2009

A. Einleitende Anmerkungen:

Der aktuelle UVP-G Novelle zeigt **wenig Mut**, die längst fällige Ertüchtigung des Instruments Umweltverträglichkeitsprüfung in die Wege zu leiten. Wieder war es die **Drohung eines Vertragsverletzungsverfahrens**, die dazu Anlaß gab, mit **Minimalaufwand** gerade das Nötigste zu tun um das UVP-G „zu reparieren“.

Ein mutigerer Entwurf hätte danach getrachtet, die UVP zu einem **brauchbaren ergebnisoffenen Prozess** zu machen, in dem **das Argument zählt und Öffentlichkeitsbeteiligung ernstgenommen** wird, wohingehend sie derzeit bloß administriert wird, die erforderliche Würdigung der Inputs der qualifizierten Öffentlichkeit hingegen unterentwickelt ist.

Es ist klar, dass hierfür auch die Entwicklung einer **Partizipationskultur** Voraussetzung ist, die sich nicht ausschließlich mit gesetzlichen Regelungen erzielen lässt (sondern auch einen Paradigmenwechsel in relevanten Teilen der Verwaltung erfordert). Die Erfahrung zeigt, dass hier nicht selten eine Mentalität vorzufinden ist die einer prosperierenden Partizipationskultur nicht eben förderlich ist. Nichtsdestotrotz ist auch dafür die Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im UVP-G und weiteren Materien (z.B. AVG) eine wichtige Grundlage. Es würde den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen auf diese Grundsatzprobleme in allen Details einzugehen, entsprechende Innovationsbereitschaft vorausgesetzt sind wir jedoch gerne bereit dies im Rahmen von Konsultationen weiter zu konkretisieren und detaillieren.

Der Novellenentwurf des Umweltministers **ignoriert die zentralen Forderungen** der Umweltorganisationen, Bürgerinitiativen, Umweltschutzverbänden und anderer Interessengruppen. Gleichzeitig ist eine klare Handschrift der Wirtschaft erkennbar. Letztere wurde, wie im Vorblatt des Entwurfs zu lesen ist, in die Vorbereitung der Novelle einbezogen. Andere nichtstaatliche Interessengruppen nicht.

Der vorgelegte Novelle kann wie folgt zusammen gefasst werden:

- Die **Beteiligungsrechte** für die Öffentlichkeit werden nicht verbessert, sondern indirekt **eingeschränkt**, (Stärkung des vereinfachten Verfahrens, Feststellungsverfahren).
- Die **UVP-Prüftiefe** wird **reduziert** (Stärkung des vereinfachten Verfahrens; „normales Verfahren“, spielt nur noch Nebenrolle).
- Die im EU-Vergleich vielfach **erheblich zu hohen Schwellenwerte** für eine UVP-Pflicht werden nicht angetastet, Anpassungen erfolgen nur dort,

wo die EU jetzt unmittelbar mit Klage droht (vgl Flughafen Wien, bestimmte sensible Gebiete).

- Bei der **Wasserkraft** gibt es Erleichterungen für die Wirtschaft, statt Senkungen der Schwellenwerte, wie von den NGOs gefordert.
- Für das **zentrale Umweltproblem Klimaschutz** ist - trotz evidentem Versagen bei der Erreichung der Kyotoziele - noch immer keine problemadäquate Berücksichtigung im UVPG vorgesehen (siehe weiter unten)

Die Hauptforderungen der Umweltschutzorganisationen vom Juli 2008 wurden und werden komplett ignoriert. VIRUS sowie andere Organisationen wie das Ökobüro haben bereits 2008 koordinierte Positionen zur UVPG Novelle an das Umweltministerium übermittelt. Unser entsprechendes Schreiben vom 4. 7. 2008 finden sie im Anhang dieses Dokuments. (Abschnitt H)

B. Zentrale Grundsatzfragen:

Gegenüber 2008 wurde auch unter Berücksichtigung jüngster Erfahrungen mit dem „Flussbaulichen Gesamtprojekt Donau östlich von Wien“ (einem Großprojekt das trotz seiner 12000 Seiten UVE dennoch nur im vereinfachten Verfahren verhandelt wird, und in dem viele bestehende Mängel noch deutlicher zu Tage getreten sind, als dies vorher bereits der Fall war) die Bewertung nochmals überarbeitet und verfeinert. Im folgenden wird auf drei zentrale Probleme eingegangen, die der Umgestaltung der UVP in ein brauchbares Instrument im Wege stehen.

1. „Gutachterwesen“

Die bisherige Erfahrung mit UVP-Verfahren zeigt im Bereich des Einsatzes von Gutachten zwei grundsätzliche Probleme deutlich auf. Einerseits das grundsätzliche Erfordernis, dass eine profunde Begutachtung und die Wertung der diversen Einbringungen nur in einer interdisziplinären Zusammenschau einschlägiger, fachlich fundierter Gutachten erfolgen kann und nicht durch eine Abwägung von fachfremden Juristen, wie sie naturgemäß die Behörde stellt. Andererseits fehlt der Rahmen, um mit der sehr evidenten „Fehlbarkeit“ von Gutachtern umzugehen.

Die Betonung liegt auch deshalb auf dem Wort interdisziplinär, weil die derzeitige strenge Abgrenzung die Fehlerfortpflanzung innerhalb der Gesamtheit der gutachterlichen Bearbeitungen erleichtert. Derzeit sind einzelne Fachgutachter angehalten, bei der Beschreibung ihres Fachgebietes auf andere Teilgutachten auch dann aufzubauen wenn deren Bearbeitungen fragwürdig sind. Nicht selten ist die Berücksichtigung anderer Teilgebiete jedoch Bewertungsvoraussetzung.

Erschwert wird die Situation der derzeitigen fehlenden Selbstkontrolle dadurch, dass derzeit auch grobe Mängel (die etwa von Umweltorganisationen gerügt werden) auch dann nicht gewürdigt werden, wenn sie offensichtlich sind. Es fehlt weiters die Verbindlichkeit bei der Berücksichtigung von Stellungnahmen und Beantwortung von Fragen durch die Gutachter. Es ist an und für sich unzumutbar, kommt aber dennoch vor, dass innerhalb des UVP-Verfahrens auch dann keine Konsequenzen erfolgen, wenn UVP-Gutachter offensichtlich versagen. Das Fehlen einer öffentlichen Gutachterliste ist einer Verbesserung nicht zuträglich, derzeit wird sie auch die Akteneinsicht verweigert. Mit einer Öffentlichkeitspflicht sollte hier Klarheit geschaffen werden.

Derzeit ist in zweitinstanzlichen Verfahren (mit Ausnahme der bmvit Verfahren) beim Bundesumweltsenat Usus, auch dann mit denselben Sachverständigen aus der ersten Instanz zu arbeiten, wenn deren Wirken in ebendieser sich bereits als problematisch erwiesen hat. Abseits vom theoretischen Rahmen, den das UVPG vorgibt braucht diese Instanz um die Existenz einer Berufungsbehörde mit Leben füllen zu können auch die Rahmenbedingungen – die budgetäre Ausstattung, um eigene Gutachter beiziehen zu können.

2. Klimaschutz in der UVP

Das für Österreich so wichtige Kyoto Protokoll hat trotzdem es sich beim Klimawandel zweifelsohne um eines der folgenschwersten Umweltprobleme handelt, in der UVP bisher keine praktische Bedeutung erlangt, weil kein Umsetzungsrahmen im UVPG vorgesehen ist.

Auch wenn Klimaschutz in Zukunft genauer geprüft werden soll, wird dadurch jedoch sicher kein Projekt erheblich geändert werden; für die „im Betrieb“ Treibhausgas-intensiven Straßenbauvorhaben ist die Klimaregelung irrelevant. Im vereinfachten Verfahren werden weiters wichtige klima- und energierelevante Parameter weniger intensiv geprüft.

Im Hinblick auf die kommende Post-Kyoto Periode ist zwingend erforderlich, den Nachweis dass von einem Vorhaben keine Erhöhung der Treibhausgasemissionen ausgehen bzw. Erhöhungen anderweitig kompensiert werden als zwingende Genehmigungsvoraussetzung in die UVP aufzunehmen

3. Strategische Umweltprüfung

Die Strategische Umweltprüfung hätte wichtiges Potenzial zur Entlastung der UVP. Die Realität sieht allerdings trauriger aus. Zersplittert in verschiedene Gesetzesmaterien eingebaut, allen voran das besonders mißlungene SPVG, das die Umwelt überhaupt aus dem Namen gestrichen hat, ist die SUP im Gegensatz zur Diktion der EU-Richtlinie in Österreich kein Verfahren im Rechtssinn. Das Beispiel der Slowakischen Republik, wo die SUP zentral im UVP Gesetz geregelt zeigt, was auch in einem föderal organisierten Staat möglich ist. Offenbar fehlt es an Bewusstsein, dass es auch eine beträchtliche Vereinfachung bedeuten kann, wenn die strategische Planung und Öffentlichkeitsbeteiligung auf dieser Ebene ernstgenommen wird.. Derzeit wird die Projekts-UVP (nach einer bereits getroffenen und politischen Festlegungen nachvollziehenden Variantenentscheidung die einer modernen Demokratie unwürdig ist und nicht selten in die Kategorie Absolutismus einzuordnen wäre) zur Ersatz-Konfliktzone für strategische Fragen bei deren Klärung es keine Öffentlichkeitsbeteiligung gibt, und die dann im Wege eines Ersatzkonfliktes in die UVP hineingetragen wird obwohl diese keinen adäquaten Rahmen bietet. Resultat swind unter anderem Verfahrensverzögerungen.

Ziel muß die Implementierung eines durchgehenden dreistufigen Prozesses von einer SUP bestimmter Pläne über die 1.Stufe der UVP, Vor- und Variantenprüfung sowie die 2. Stufe einer Projekts UVP sein und zwar mit voller Öffentlichkeitsbeteiligung, Verbindlichkeit der Ergebnisse (v.a. bei der SUP nicht der Fall) und Rechtsschutz in einem konsolidierten Umweltprüfungsgesetz.

C. Mängelliste:

Über die drei im vorigen Abschnitt diskutierten Grundprobleme hinaus besteht eine große Gesamtheit weiterer Mängel. Die folgende Liste an Mängeln bzw. daraus abgeleitete Forderungen in tabellarischer Form soll umreißen wo

Handlungsbedarf besteht, und gleichzeitig einen groben Überblick über das Gesamtausmaß des Reformbedarfs geben.

Verfahrensregeln:

- Recht auch für Umweltorganisationen UVP-Feststellungsantrag zu stellen
- Einbeziehung von Umweltorganisationen, ins Vorverfahren, Definition des Prüfumfangs, Vollständigkeitsprüfung (auch das würde zur Vereinfachung beitragen, weil mangelhafte Klärungen vorab zu vermeidbaren Verzögerungen zu späteren Zeitpunkten führen können)
- Bedarfsnachweis für Vorhaben
- Adäquate Lösung des Problems der Kosten-Nutzen Analysen (diese werden zwar den UVE beigelegt, aber im Rahmen der UVP keiner Plausibilitätsprüfung mehr unterzogen. Der Einsatz der KNA erfolgt weit über die Belastbarkeitsgrenzen dieser Methode. So stellt bei Verkehrsprojekten der Ansatz von monetär bewerteten (fiktiven) Zeitkostensparnissen einen Hebel dar, den Nutzen ausreichend „hochzufrisieren“ um das gewünschte positive Nutzen-Kosten Verhältnis darstellen zu können.
- Anforderungskatalog an zu prüfende Alternativen/Varianten
- Ausgefeiltere Regelungen für schwellwertkategorieübergreifende Kumulierung von Vorhaben zur Vermeidung des gezielten Unterlaufens einer UVP-Pflicht.
- UVP Gutachten/zusammenfassende Bewertung muß bei Verhandlung bereits vorliegen
- praxisgerechtere Regelung der Konstituierung von Bürgerinitiativen, (der aktuelle Judikatur mit einer strikten Interpretation der derzeit geltenden Rahmenbedingungen lässt es an Einblick in die Rahmenbedingungen der Tätigkeit von Bürgerinitiativen vermissen und kann als völlig weltfremd angesehen werden) Verlängerung der Auflagezeiten,
- Automatische unbürokratische Zurverfügungstellung von elektronisch vorliegenden Unterlagen in elektronischer Form
- Bereitstellung von Finanzressourcen für Sachverstand und Rechtsmittel Budget
- Liste der Umweltorganisationen prüft zukünftig allein Umweltministerium (eine Beteiligung des Wirtschaftsministeriums ist sachlich nicht gerechtfertigt)
- Aufteilung in generelle Bewilligung und Detailprojekte: Bei allen Flexibilitätsvorteilen, die sich aus einer solchen Konstruktion ergeben könnten zeigt die Praxis (Flussbauliches Gesamtprojekt Donau östlich von Wien) das immanente Mißbrauchspotenzial. Einem „Run“, genehmigungsrelevante Voraussetzungen (z.B. fehlende Datengrundlagen) nicht im Hauptverfahren zu klären, sondern in die Detailverfahren zu verschieben müsste in geeigneter Weise begegnet werden.

Spezialfall Verkehrsprojekte:

- Klärung des rechtlichen Status der RVS
- Konsistenz von Verkehrsuntersuchungen (Fall A5 Süd, wo denn extra für UVP und PPP Kalkulation gerechnet wurde, oder Marchfeldkorridoruntersuchung mit separater Verkehrsuntersuchung für Raum und Umweltauswirkungen einerseits und Kosten-Nutzen Analyse andererseits)

Öffentliche Auflage

- Die Ankündigung der öffentlichen Auflage hat mit Vorlauf von mindestens einer Woche zwischen Erscheinen der Kundmachung und Beginn der Auflagefrist zu erfolgen (damit nicht die ohnehin kurze Frist weiter verkürzt wird)
- In der BMLFUW-Liste eingetragene Umweltorganisationen sind per E-Mail zu informieren
- Es ist zu gewährleisten, dass innerhalb der Auflagezeit auch ganztägiger Parteienverkehr möglich ist. (Sonst wird wie bei MA22 Fall Flussbauliches Gesamtprojekt Donau östlich von Wien durch Einsichtnahmemöglichkeit in die UVP ausschließlich am Vormittag) die Auflagefrist de facto um die Hälfte verkürzt.
- Auflagezeiten über die Ediktalsperre (Sommer bzw. Weihnachtstage) stellen ein grobes Foul dar. Zu dieser Zeit sind weder Gutachter, Rechtsanwälte noch Verwaltungspersonal erreichbar (Eine Anforderung nach elektronischer Übermittlung der UVE an die Projektwerberin ließ sich so nur mit mehrwöchiger Verzögerung abwickeln die Hälfte der Auflagefrist war bereits wieder verstrichen. In Konsequenz sind solche Auflagen entweder ganz zu vermeiden und so dies nicht möglich sein sollte die Auflagezeit in entsprechendem Ausmaß zu verlängern so dass unter Abzug der Ediktalsperre volle sechs Wochen verbleiben. Versuche der Verwaltung den BürgerInnen jeden nicht gewährleisteten Tag auf Auflagezeit abzupressen führten durch Irrtümer völlig unverhältnismäßig bereits zu Formalfehlern wegen rechtswidrig zu kurzer Auflagefrist und im Extremfall zur Wiederholung des kompletten Verfahrens (S1 West)

Verhandlung/öffentliche Erörterung:

- Es ist schon wegen der Chancengleichheit zu gewährleisten dass jede Partei in der Zahl der RednerInnen die ihre Vorbringen vertreten nicht eingeschränkt wird. Projektwerberin und Behörde haben eine große Zahl von Sachverständigen auf die sie bei Bedarf zurückgreifen können. Auch Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen müssen die Möglichkeit erhalten die mündlichen Vorbringungen zu einzelnen Fachgebiete aufzuteilen. Dies ist derzeit nicht immer gewährleistet (A5 Nord)
- Großverfahren haben andere Bedingungen als etwa eine kleine Wasserrechtsverhandlung. Ggf. müssen über das AVG hinaus maßgeschneiderten Bestimmungen geschaffen werden.
- adäquate Beweissicherung und Protokollierung ist sicherzustellen, Spezialregelungen für Großverfahren sind erforderlich (zusätzlich auch Tonbandprotokolle als Audiodatei)

Akteneinsicht

- Ein zentrales und vollständiges Verzeichnis aller zum Akt gehörenden Schriftstücke ist zu führen, damit Parteien die von ihrem Recht auf Akteneinsicht Gebrauch machen sich einen Überblick über die zugehörigen Dokumente machen können.
-

Institutionelles- bmvit Verfahren:

- Keine „In-House“ verfahren, Autobahnen und Hochleistungsstrecken müssen weg vom bmvit. Die derzeitige Praxis zeigt, dass das bmvit nicht einmal bereit ist die Minimalerfordernisse eines „unbundling“ zu vollziehen.

Die Rolle als Auftraggeber (Rahmenplan, der Zeitpläne vorgibt) und Genehmigungsbehörde ist nicht klar abgetrennt . (z.B. werden bei der A5 Nord seit der mündlichen Verhandlung 2006 aus politischen Gründen von einer Bescheiderstellung abgesehen. Erschwerend kommt noch hinzu, dass in Verfahren nach dem 3. Abschnitt eine Berufungsmöglichkeit beim Bundesumweltsenat nicht gegeben ist.

Parteistellung von NGOs

- Es sind die Umwelt-NGOs, die Umweltinteressen vertreten, nicht die Behörden oder die Gutachter.
- Gemäß der Aarhus-Konvention haben die Umweltorganisationen die Funktion des Interessenausgleichs, das heißt sie arbeiten nicht im privaten, sondern im öffentlichen Interesse und verdienen dementsprechende Rahmenbedingungen.
- Die Rechte der NGOs entsprechen dem derzeit absolut nicht:
- Sie sind krass benachteiligt gegenüber anderen Akteuren, insbesondere den Projektwerbern (die eine Stückelung in Teilprojekte beantragen können, einen privilegierten Informationszugang haben, ...)
- Ihre Parteistellung ist von der „Teilpräklusionsfalle“ überschattet. Sie haben Parteistellung nicht wenn sie Einwendungen erheben, sondern nur „soweit“ sie Einwendungen erheben. Dies zieht in Konsequenz die Erfordernis nach sich, Einwendungen entsprechend pauschal abzufassen. Letztlich wird dadurch der Ablauf des Verfahrens verkompliziert bzw. verzögert. Im vereinfachten Verfahren besteht kein voller Rechtsschutz (NGO können nicht VfGH anrufen. Die Übergangsbestimmung VWGH ist ausgelaufen). Verbesserungsbedarf ist hier dringend gegeben.

Einbeziehung von Naturschutzfragen :

- Integration von Natura 2000/NVP Prüfungen im konzentrierten Verfahren und die Vorgangsweise bei den doch beträchtlich anderen Bewertungsrahmen muß besser gelöst werden, findet kein konzentriertes Verfahren statt sollte die NVP bei voller Wahrung der Parteienrechte jedenfalls vor der UVP stattfinden

D. Hauptforderungen der Umwelt-NGO aus 2008 und aktueller Entwurf

- **Stärkung der Beteiligungsrechte** (Beteiligungskosten, aufschiebender Rechtsschutz im BMVIT Verfahren, Schlechterstellung im vereinfachten Verfahren, Ausschluss vom Feststellungsverfahren etc):
 - Novelle: **Keine Verbesserung**, vielmehr sogar Verschlechterung: nach dem Entwurf wird für 200 Tatbestände (44 zusätzlich) des Gesetzes die UVP im „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt und nur noch 42 im „normalen“ Verfahren. MaW: **das normale Verfahren ist jetzt ganz klar das „Ausnahmeverfahren“**. Das vereinfachte Verfahren wird der Regelfall. Im vereinfachten Verfahren haben Bürgerinitiativen keine Parteirechte und NGOs nur eingeschränkten Rechtsschutz (kein VfGH Zugang).
- **Senkung der Schwellenwerte**, weil es in Ö im internationalen Vergleich viel zu wenige UVPs gibt:
 - Novelle: Findet nicht statt; **lediglich Spalte 3 Anpassung** aufgrund der EU-Drohung mit dem Vertragsverletzungsverfahren.
- **Klimaschutzprüfung** in der UVP:
 - Novelle: Es gibt jetzt eine Klausel zur Optimierung der Energieeffizienz sowie zu Treibhausgasen. Das bringt z.T.

Verbesserungen im Anlagenbereich (wenig jedoch im vereinfachten Verfahren), ist aber für den Verkehr kaum von Bedeutung. Wir forderten eine verpflichtende **Klimaverträglichkeitsprüfung**, die eine umfassende, klimarelevante Alternativenprüfung beinhaltet. Uns ist bewusst, dass dies eher auf der Ebene der SUP abgewickelt werden sollte. Da diese in Ö aber sehr schwach ausgestaltet ist, fordern wir eine gesetzliche Grundlage dafür, die klimarelevante Alternativenprüfung (auch) im Rahmen der UVP abzuwickeln.

E. Anmerkungen zu herausragend kritischen Eckpunkten der Novelle

1. Versuch, ein Neuerungsverbot einzuführen

§ 16 Abs 3: Neuerungsverbot: neue Tatsachen dürfen nur noch bis vier Wochen nach der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden (bisher keine Frist):

Diese Bestimmung der Novelle ist unverständlich, sachlich nicht gerechtfertigt und daher schärfstens zurückzuweisen

- Das Verbot, neue Tatsachen einzubringen würde bedeuten, juristischen Spitzfindigkeiten gegenüber der Faktenlage noch stärkeres Übergewicht zu verleihen, die Genehmigungsbehörden machen es sich ohnehin bereits viel zu leicht, Tatsachen zu ignorieren und wegzuwischen.
- **Außerdem, das Parteiengehör ist nach § 45 Abs. 3 AVG in jedem Fall zu wahren.** Wenn Gutachten erst nach der Verhandlung fertig gestellt werden (was oft/meist der Fall ist), dann muss auch die Möglichkeit zur (nachträglichen, also nach der Verhandlung, ob geschlossen oder nicht) Stellungnahme bestehen.
- **Solange nicht eine definierte Position der mündlichen Verhandlung auf der Zeitachse des Verfahrens faktisch und wasserdicht garantiert ist,** (Etwa durch die Verankerung des Verfahrensablaufs, wie er u. a. auch auf der Homepage des Lebensministeriums dargestellt ist, im Gesetz. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass die relevanten Informationen allen Parteien, insbesondere den NGOs und Bürgerinitiativen, zeitgerecht vor den diesbezüglichen wesentlichen Verfahrensschritten übermittelt werden. Weiters fordern wir, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen obligatorisch vor der mündlichen Verhandlung öffentlich aufzulegen sind.) **stellt ein solches Vorhaben einen Anschlag auf die Grundfesten der Öffentlichkeitsbeteiligung überhaupt dar.** Negativbeispiel ist hier das bereits erwähnte „Flussbauliche Gesamtprojekt“, wo zur mündlichen Verhandlung im Oktober 2008 die Teilgutachten nicht verfügbar waren, in einem wesentlichen Fall sogar nachher zur weiteren Überarbeitung wieder zurückgezogen worden sind, und entgegen dem Zeitplan der dies für Juni 2008 vorsah auch im März 2009 noch keine zusammenfassende Bewertung vorliegt).
- Zur Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass in den hinsichtlich ihrer Problematik bereits angesprochenen BMVIT Verfahren auch die Möglichkeit in der nächsten Instanz neue Tatsachen und Beweise vorzubringen nicht gegeben ist.

2. „Vereinfachtes“ Verfahren wird zum Hauptverfahren: Deutliche Schwächung (oder „Kahlschlag“) der UVP und der Beteiligungsrechte

Im Anhang 1 des UVP-G werden Projekt-„Tatbestände“ aufgezählt, die indizieren, ob ein Projekt unter das UVP-G fällt (Beispiel: Anhang I Ziffer 46a, Spalte 2 „Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha“). Das vereinfachte UVP-Verfahren wird dann durchgeführt, wenn ein Projekt die Tatbestände der Spalten 2 und 3 des Anhangs erfüllt oder wenn ein bestehendes Projekt erweitert wird (auch wenn Kapazität vervielfacht wird). **Nur „Spalte 1 Projekte“** werden nach dem **ordentlichen Verfahren** abgewickelt. Letzteres

- beinhaltet deutlich mehr Beteiligungsrechte als das vereinfachte;
- verlangt eine genauere und tiefere UVP Prüfung und
- war früher das Verfahren, das man in Österreich als „UVP“ bezeichnet hat.

Durch die letzten Novellen des Gesetzes (Jahre 2000 und 2004) und nun endgültig durch die aktuell geplante Novelle ist klar, dass das normale Verfahren in der Praxis nur noch eine **Nebenrolle** spielen soll. **42 „ordentlichen“ Tatbeständen** stehen **200 „vereinfachte“** im Anhang I des UVP-G gegenüber. Dazu kommt, dass viele Schwellenwerte innerhalb der Tatbestände so hoch sind, dass es in Österreich gar keine Fälle gibt oder geben kann (mehrfach doppelt so hoch wie etwa in Deutschland; vgl etwa Rodungen, Skigebiete, Tourismus, Parkplätze, Landwirtschaft etc; siehe dazu auch unten zu den Schwellenwerte). So erfolgt beispielsweise das **größte denkbare Flussbauprojekt Österreichs**, die Donaeintiefung von Wien nach Bratislava (läuft derzeit) nach dem **vereinfachten Verfahren**.¹

Das vereinfachte hat im Vergleich zum normalen Verfahren die folgenden Einschränkungen:

Einschränkung der Parteirechte

- Bürgerinitiativen (BI) haben KEINE Parteistellung (!!)
- NGOs können NICHT die Höchstgerichte anrufen (die Projektwerber aber schon!!), § 19 Abs. 10 erster Satz wurde aufgehoben durch die „versteckte“ Bestimmung § 46 Abs. 18 Ziffer 2a, dies war bereits durch 2004 Novelle bestimmt.
- Die Öffentlichkeit wird nicht über die in der UVP von der Behörde und vom Projektwerber später vorgebrachten und erstellten Gutachten informiert (§ 13 Abs. 2). Dies widerspricht im Übrigen Artikel 6 Abs. 3 lit. c der UVP-RL.
- Eine Unterbrechung der UVP für eine Mediation ist nicht möglich (§ 16 Abs. 2).

Einschränkung der UVP-Prüftiefe und der Kontrolle

- Es gibt KEIN Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12a).
- KEINE Nachkontrolle zur Einhaltung der Auflagen und ob die in der UVP angenommenen Prognosen mit der Realität übereinstimmen (§§ 22 Abs. 5, 21)
- Einschränkung der Prüftiefe in der Umweltverträglichkeitserklärung durch den Projektwerber (§ 3 Abs. 1):

1 Siehe dazu genauer NGO Stellungnahme zur UVP-G Novelle 2008 im Anhang dieser Stellungnahme:

- Keine Darstellung der Immissionszunahme (widerspricht Klimaschutz!!),
- Energiebedarf aufgeschlüsselt nach Energieträgern wird nicht geprüft
- Auswirkungen aufgrund der Bestandsdauer sowie Nachsorge- und Beweissicherungsmaßnahmen werden nicht geprüft bzw durchgeführt (§ 20 Abs. 5 und § 21).

Wir fordern

- **Die generelle Abschaffung des vereinfachten Verfahrens**, alternativ dazu:
- **Mehr Tatbestände in Spalte 1** und somit „normale“ UVP-Verfahren.
- Im vereinfachten Verfahren:
 - **VwGH und VfGH** Zugang für **NGOs**
 - **Parteistellung** und VwGH/VfGH Zugang für **Bürgerinitiativen**
 - Die **öffentliche Auflage der zusammenfassenden Umweltauswirkungen** durch die Behörde (Ersatz für das fehlende Umweltverträglichkeitsgutachten)
 - Die **Nachkontrolle** wie im normalen Verfahren (dies hat nichts mit Verfahrensbeschleunigung zu tun).
 - Dieselbe **Prüftiefe** wie im normalen Verfahren
- **Stärkung der Beteiligungsrechte**
 - Effektiver **Rechtsschutz** im BMVIT-Verfahren (3. Abschnitt): aufschiebender Rechtsschutz
 - **Kostenersatz** bei hohen Verfahrenskosten (insb für Gutachten)
 - **Parteistellung** und Antragsrecht in der **Nachkontrolle**

3. Weitere Stärkung der Feststellungsverfahren: UVP-Umgehungen erleichtert, Ausschluss der Öffentlichkeit

Das Feststellungsverfahren wird in den Medien immer wieder als „kleine UVP“ bezeichnet und von Behörden und Politikern zum Teil als „Feigenblatt“ verwendet, um keine UVP durchführen zu müssen. Dabei ist das Feststellungsverfahren bei Weitem kein Ersatz für eine UVP sondern wird vielmehr häufig dazu benutzt, UVPs zu verhindern. Das Instrument des Feststellungsverfahrens wird durch die Ausweitung der in Spalte 3 enthaltenen Tatbestände weiter gestärkt.

80 % der Feststellungsverfahren **verneinen eine UVP-Pflicht**. Während es in Österreich nur knapp 20 UVP Verfahren pro Jahr gibt, werden im selben Zeitraum etwa 150 Feststellungsverfahren durchgeführt (Nachweise in „Die UVP auf dem Prüfstand“, Tagungsband Arbeiterkammer, ÖKOBÜRO, Wiener Umwelthanwaltschaft, Informationen zur Umweltpolitik Nr. 177, 2008). Die Feststellungsverfahren finden unter **Ausschluss der Öffentlichkeit** statt. Die Entscheidung kann von Betroffenen und Umweltorganisationen nicht gerichtlich geprüft werden. Durch die neuen Tatbestände in Spalte 3 wird es zu **deutlich mehr Feststellungsverfahren** kommen. Die in den erläuternden Bemerkungen angenommen fünf zusätzlichen Verfahren erscheinen bei 40 neuen Tatbeständen u derzeit weit über 100 Verfahren pro Jahr derzeit nicht nachvollziehbar.

Unsere Position ist klar: Die Feststellungsverfahren sind häufig UVP-Verhinderungsverfahren. Die Kombination von hohen **Schwellenwerten und unzureichenden Feststellungsverfahren** wurde bereits vor drei Jahren von der Europäischen Kommission im Verfahren gegen den Ausbau der Tauerbahn ohne UVP (erfolgreich geführt durch die Umweltschutzorganisation Salzburg) als mögliches strukturelles Defizit im österreichischen UVP-Recht kritisiert, welches UVP-Umgehungen erleichtern könne. (siehe dazu "Comparative Legal Analysis for EIA and Transport Infrastructure, Justice and Environment 2006, Seiten 9ff, <http://www.justiceandenvironment.org/wp-content/wp-upload/JE2006EITlegalanalysis.pdf>). Zudem ist das Verfahren rechtswidrig, weil **NGOs nicht daran teilnehmen** und die Entscheidung nicht gerichtlich prüfen dürfen (Widerspruch zu Art 9/3 Aarhus Konvention). Siehe dazu ÖKOBÜRO Position zur UVP-G Novelle Juli 2008, oben.

Wir fordern:

- Allgemeine **Reduktion der Anzahl von Feststellungsverfahren durch weniger Einzelfallprüfungen und klareren Tatbeständen bei den Schwellenwerten**
- **Parteilichkeit und Antragsrecht für NGOs** im Feststellungsverfahren.

F. Die hohen Schwellenwerte verhindern UVP-Verfahren für Großprojekte

Es ist unbestreitbar, dass es in Österreich im Vergleich zu anderen EU-Staaten nur einen Bruchteil der Anzahl an UVP-Verfahren gibt. (Deutschland hat etwa 800 Verfahren pro Jahr, Österreich 25 bis 30; vgl UVP Tagungsband und ÖKOBÜRO Studie mwN, siehe oben). Es wird argumentiert, dass die österreichische UVP dafür anspruchsvoller sei. Das mag was den quantitativ-formalen Aufwand betrifft bis zu einem bestimmten Grad auch zutreffen, jedoch ist das Ungleichgewicht so groß, dass dies keine ausreichende Rechtfertigung für die wenigen Verfahren sein kann, insbesondere wenn diese wenigen Verfahren teilweise von erheblichen qualitativen Mängeln überschattet sind.

In Fachkreisen ist bekannt, dass zahlreiche Schwellenwerte im Anhang des UVP-G, welche eine UVP-Pflicht auslösen, in Österreich viel zu hoch sind und es insbesondere deshalb wenige Verfahren gibt (ähnlicher Ansicht die EU-Kommission, siehe Verweis oben zu Feststellungsverfahren).

Wir fordern, dass unter anderem die **folgenden Schwellenwerte sofort überarbeitet** werden, weil sie erheblich zu hoch sind und demnach auch Projekte **unterhalb dieser Werte gravierende Umweltauswirkungen** haben können. Dies widerspricht den Beurteilungskriterien des Anhangs III der UVP-Richtlinie. Zusätzlich sollen alle in Spalte 2 zugeordneten Materien in Spalte 1 verschoben werden, damit ein ordentliches Verfahren durchgeführt werden muss.

Projekte und Schwellenwerte im Detail (Anhang I)

Ziffer 12 – Schigebiete:

Der **Schwellenwert von 20 ha** in Spalte 1 erscheint, insbesondere **im Vergleich mit Schwellenwerten in anderen EU Ländern unangemessen hoch**.

In der **Schweiz** ist jede Erschließung neuer Geländekammern sowie jeder Zusammenschluss von Schigebieten UVP-pflichtig. Werden auf mehr als **5000 qm Terrainveränderungen** vorgenommen ist ebenso eine UVP durchzuführen, genau wie bei der Errichtung von Beschneiungsanlagen, wenn diese mehr als 50 000 qm beschneien können.

In **Italien** (Südtirol) sieht die dortige UVP Gesetzgebung vor, dass alle Pisten über 2000 Meter Länge oder einer Fläche von mehr als **5 ha** einer UVP zu unterziehen sind. Bei Änderungen und Erweiterungen werden die letzten 5 Jahre inklusive dem Antrag berücksichtigt, dort gilt ein noch strengerer Schwellenwert von 1 200 m Pistenlänge **oder 3 ha** Fläche. Bei der Errichtung von Liftanlagen wird auf die Förderleistung abgestellt: ab einer Leistung von 2.200 Personen pro Stunde ist eine UVP durchzuführen.

Als **problematisches Beispiel aus der österreichischen Praxis** bietet sich das **Schigebiet Mellau/Damüls** in Vorarlberg an. Trotz massiver Beeinträchtigung der (alpinen) Umwelt war es den Projektwerbern möglich, aufgrund der hohen Schwellenwerte und mangelhafter Kumulationsbestimmungen ohne Durchführung einer UVP ein großes Schigebiet zu errichten.

Wir lehnen des Weiteren die Formulierung „mit **Geländeänderung**“, welche lt. Novelle in diese Bestimmung eingefügt werden soll, strikt ab. Diese würde eine Umgehung der UVP-Pflicht wesentlich erleichtern.

Ziffer 15

EU Richtlinie: Wasserstraßen und Hafenanlagen für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1350t

In Österreich: Neubau von Wasserstraßen. Für den Ausbau von Wasserstraßen gibt es keinen Schwellwert, Für Hafenanlagen gibt es diesen sehr wohl

Es gibt in Österreich mit der Donau nur eine bestehende große Wasserstraße. Für die im UVP-G unter Z15 festgehaltene Neuerrichtung von Wasserstraßen für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 1350t kommt de facto **nur das Projekt „Donau-Oder-Elbe“-Kanal** in Betracht. Wir gehen davon aus, dass Z 15 EU-richtlinienwidrig umgesetzt ist, die Richtlinie impliziert Neubau **und Ausbau** von Wasserstraßen. Der Ausbau wäre zu ergänzen, um Vorhaben an der Donau adäquat abdecken zu können.

(erschwerend wirkt dass der ggf anwendbare Z42 in Spalte 1 keinen Eintrag aufweist.)

Vorschlag Neubau und Ausbau von Wasserstraßen . Idealerweise ohne Schwellwert. Wenn Schwellwert für erforderlich gehalten wird ist folgendes Kriterium in Anwendung zu bringen: Wenn entweder theoretische Transportkapazität, oder die RNW-Mindestfahrwassertiefe um 10% gegenüber dem faktischen Ist-Zustand erhöht wird.

Ziffer 16

Stromleitungen mit einer Spannungsebene ab 220kV kommen mit wenigen Ausnahmen ausschließlich im Verbundnetz vor. Neuplanungen gibt es nur mehr für die 380-KV Spannungsebene.

Die Übertragungsnetze der Landesenergieversorger basieren im wesentlichen auf der 110 kV Spannungsebene. Um einen signifikanten Teil der Leitungsbauvorhaben zu erfassen, wäre Spalte 1 **auf 110 kV abzuändern**. Wenn schutzwürdige Gebiete der Kategorie A berührt sind (z.B. ein flußnahes Feuchtgebiet – womöglich noch normal zur Hauptrichtung des Vogelzugs gequert wird), ist **für die Beeinträchtigung völlig unerheblich, ob die Vorlaufstrecke 5, 10 oder 20 km ist**. Der Schwellwert von 20km wäre daher ersatzlos zu streichen. Kriterium wäre ausschließlich die Berührtheit des Schutzgebietes.

Ziffer 19

Für Einkaufszentren Das **Flächenkriterium** (10 ha) wie auch das **Kriterium der Stellplätze** (1.000) sind **viel zu hoch gegriffen**. Problematisch sind in diesem Zusammenhang insbesondere auch nachträgliche Erweiterungen von EKZ. Dasselbe gilt für das Kriterium der 1000 Stellplätze.

Im Vergleich zu Deutschland sind hier die Werte extrem hoch. Eine UVP Pflicht entsteht dort ab einer Geschoßfläche von 5.000 qm (vgl. Anhang I No. 18.6 D-UVPG). Eine Ähnliche Diskrepanz ist auch hinsichtlich EKZ in sensiblen Gebieten zu vermerken (5 ha bzw. 500 Stellplätze in Österreich gegenüber 1.200 bis 5.000 qm Geschoßfläche in Deutschland).

Ziffer 20

Auch bei Beherbergungsbetrieben zeigt der Vergleich mit Deutschland eindeutig, dass die **österreichischen Schwellenwerte zu hoch** sind. Das österreichische Kriterium sind 500 Betten oder 5 ha (250 Betten oder 2,5 ha in schutzwürdigen Gebieten) während in Deutschland 300 Betten oder 200 Zimmer (in schutzwürdigen Gebieten ab 100 Betten bzw. 80 Zimmer, vgl. Anhang I No. 18.1 D-UVPG) eine UVP Pflicht auslösen.

Folgendes **Beispiel** soll die Überhöhung der Schwellenwerte anschaulich machen: Im Fall eines Hotel-Großbaus (Seeparkhotel Klagenfurt) im hochsensiblen **Landschaftsschutzgebiet „Lendspitz-Siebenhügel“** dem sog. „grünen Wohnzimmer der Klagenfurter“ am Stadtrand erging ein negativer UVP-Feststellungsbescheid, weil alle relevanten Schwellenwerte unterschritten werden (25 % Wert Pkw-Stellplätze: 185; Flächeninanspruchnahme 2 ha; Bettenzahl 242).

Eine Erheblichkeitsprüfung hätte insbesondere aufgrund der massiven Kollision mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets (Widerspruch zu Art 11 Abs. 1 NatProt Alpenkonvention) mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zur UVP-Pflicht geführt. Das Landschaftsbild des Landschaftsschutzgebiets wird stark beeinträchtigt und der Erholungswert des bedeutendsten Naherholungsraum Klagenfurts erheblich vermindert. Außerdem liegt der Hotelbau im Nahbereich zum Natura 2000-Gebiet „Lendspitz“ und führt zu Störungen der Vogelwelt. Des Weiteren sind Anhang IV-Arten von den Eingriffen erheblich betroffen (Würfelnatter). Zu sämtlichen Beeinträchtigungen liegen Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen vor.

Insbesondere für die Wirkung auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft sind alle relevanten Schwellenwerte sachlich ungeeignet, da sie die besonders relevanten optischen Umweltwirkungen in keiner Weise widerspiegeln

Ziffer 21

Der mit 1.500 Parkplätzen festgelegte Schwellenwert ist eindeutig zu hoch. Geht man von einem Flächenbedarf von 15 qm pro Stellplatz aus, sind **Parkplätze in Österreich erst ab einer Größe von 2,25 ha UVP pflichtig**. Dieser Wert ist **mehr als doppelt so hoch wie in Deutschland**, wo ab einer Fläche von 1 ha eine UVP für Parkplätze verlangt wird (vgl. Anhang I No. 18.4 D-UVPG).

Es wird auch die Einführung des durch die Novelle geplanten **Zusatzkriteriums des „auf Dauer errichteten“ Parkplatzes** abgelehnt, da dies UVP-Umgehungsmöglichkeiten schafft.

Ziffer 23

Die **Diskrepanz zu Deutschland ist auffällig**. Während bei unserem größeren Nachbarn 200 (bzw. 50 in sensiblen Gebieten, vgl. Anhang I No. 18.2 D-UVPG) Stellplätze eine UVP-Pflicht auslösen, sind es in Österreich 500 (bzw. 250 in sensiblen Gebieten).

Ziffer 26

Deponieflächen werden im Rahmen der Schwellenwerte nicht berücksichtigt, da sie weder als Abbau- noch als Aufschlussfläche gelten. , jedoch durch ihren Eingriff in Vegetation und Gelände ähnliche Umweltauswirkungen haben. Allerdings sind die erheblichen Umweltauswirkungen auch ohne die Deponieflächen gegeben.

Ziffer 30

Die Schwellenwerte für die Errichtung von Wasserkraftanlagen sind zu hoch. Der UVP Grenzwert liegt bei einer Engpaßleistung von 15 MW. Die Grenze zwischen Klein- und Großwasserkraftanlagen lag jahrelang bei **5 MW** und wurde ausschließlich aus Gründen der Harmonisierung und nicht aus sachlichen Überlegungen (die auf einer Analyse der Auswirkungen ihrer Errichtung bzw. Betriebs basieren) um einen Wert von 10 MW erhöht. Österreichs Kraftwerkspark umfasst nur sehr wenige ganz große Anlagen. Im Leistungsspektrum oberhalb 5 MW weisen ca. **ein Drittel der Laufkraftwerke Anlagen eine Engpaßleistung zwischen 5 und 15 MW** auf Ihre Errichtung wäre somit nach geltender Rechtslage nicht UVP-pflichtig (etwa das Traunkraftwerk Lambach mit 14 MW).

Zwei Beispiele mit großen Umweltauswirkungen aber marginalen energetischen Beiträgen: Schwarze Sulm (4,9 MW) und Koppentraun (2,6 MW) (ein Kraftwerk mit einer Leistung kleiner als ein Windkraftwerk, das erst in letzter Minute und nur durch politischen Druck verhindert wurde) zeigen, dass Anlagen im unteren Leistungsbereich in der UVP stärkere Berücksichtigung finden müssen.

Auch die Regelungen zu **Kraftwerksketten** scheinen einer Überprüfung zu bedürfen um Umgehungstatbestände auszuschalten. Beispiel Naturpark Sölktaier (Stmk.) wo bei einer EPL von 7 MW durch Wasserfassungen aus einem System von Nebenbächen die Regelungen für eine Kraftwerkskette unterlaufen werden. Dies sollte zum Anlass genommen werden, die bisherigen Regelungen über räumliche und sachliche Zusammenhänge einer Überprüfung zu unterziehen.

Auch der europäische Vergleich offenbart die Unangemessenheit des 15 MW Schwellenwertes. Eine UVP ist in Frankreich ab einer Bruttoleistung von 500 KW

(!), in der Schweiz ab 3 MW und in Italien (Südtirol) ebenso ab 3 MW durchzuführen. Der österreichische Schwellenwert ist demnach 5 (Schweiz, Italien) bis 30 (Frankreich) mal so hoch wie in den genannten Ländern.

Österreich derzeit: Wasserkraftanlagen ab 15 MW Engpasseleistung sowie Kraftwerke in Kraftwerksketten ab 2 MW.

Vorschlag: **Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstäue, Ausleitungen u. dgl., soweit sie in einem räumlichen Zusammenhang stehen) mit einer Engpasseleistung von mindestens 3 MW. Kraftwerke in Kraftwerksketten ab 500 kW.**

Für Spalte 2 ist ein Grenzwert von 500 KW vorzusehen, in Spalte 3, bei der Berührung von Schutzwürdigen Gebiete in jedem Fall.

Bei der Ausnahme von Turbinentausch ist die **Erheblichkeit der Veränderung** des Wasserabflusses **festzulegen**.

Kraftwerksketten sind insofern einer Neudefinition zu unterziehen, als vorwiegend (betreiberunabhängig) der räumliche und sachliche Zusammenhang maßgeblich ist und im Gegensatz zur Twimberg Entscheidung nicht nur Stauhaltungen, sondern auch Ausleitungskraftwerke und der Fall der Nutzung mehrerer im räumlichen Nahebezug stehender Fließgewässer zu berücksichtigen sind. Auf diese Art würde die flexiblere Gestaltungsmöglichkeit durch ausleitungskraftwerke die eine kaskadische Nutzung mehrere Gewässer ermöglicht und so eine faktische Kraftwerkskette bilden kann, ohne dass es sich dabei um eine Staukette an einem Fließgewässer handeln muß im UVPG berücksichtigt.

Ziffer 31

Reduktion auf 2 Mio m³ bzw 400.000m³. Der mißverständliche Begriff dauerhaft (Speicher sind immer auf spätere Entleerung ausgelegt) wäre durch die Bezeichnung längerfristige Speicherung zu ersetzen

Ziffer 33 Tiefbohrungen

Keine pauschale Ausnahme für Probe und Erkundungsbohrungen, Spalte 3 daher Einzelfallprüfung auch in diesen Fällen

Ziffer 35

Anlagen zur Bodenentwässerung: **Ergänzung in Spalte 3, um Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A** (kein Schwellwert bzw. 50 ha)

Ziffer 37

Z 37 sieht Schwellwerte zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen vor. Flussbauliche Erhaltungsmaßnahmen werden pauschal ausgenommen. Die bisherige Erfahrung an der Donau zeigt, dass Baggerungen in einen Fluss in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A **negative Auswirkungen auf Natur und Wasserhaushalt** haben können, unabhängig davon ob das Baggergut wirtschaftlich genutzt wird oder nicht. Deshalb wären die Schwellwerte einer Überprüfung zu unterziehen und Erhaltungsmaßnahmen nicht mehr unabhängig von ihrer Rechtfertigung, von Art und Ausmaß zu exkludieren.

Ziffer 39

Bauvorhaben zur Umleitung von ein Flußbeinzugsgebiet in ein anderes
Es gibt in Österreich nur vier Einzugsgebiete (Donau, Rhein und in geringem Umfang, Elbe und Adige). Ergänzung um Flußsystem wäre hier angebracht (Unerheblich ob zwei Flußsysteme stromab eventuell wieder zusammenmünden. Reduktion des Schwellenwertes auf 1 Mio m³)

Ziffer 41

Eintrag in Spalte 1 erforderlich
Schwellwertreduktion auf 1 km in Spalte 2
Kein Schwellwert in Spalte 3

Ziffer 42

Diese Bestimmung sieht an kleinen Flüssen bemessene (MQ 5m³/s) Schwellwerte und eine Abwicklung im vereinfachten Verfahren vor. Ein **Eintrag in Spalte 1 existiert nicht**. Auch für Projekte die diese Werte deutlich überschreiten, ist keine UVP im normalen Verfahren vorgesehen. Dies führt zu der paradoxen Situation dass mit dem „**Flussbaulichen Gesamtprojekt Donau östlich von Wien**“ eines der größten und aufwendigsten UVP-Projekte auf ca. 45 km Länge an einem Fluss mit MQ von 2000m³/sec **nur im vereinfachten Verfahren mit eingeschränkter Parteistellung** durchgeführt wird. Durch die Regelungen von Z 15 und Z 42 gibt es an der Donau keinen einzigen Fall, in welchem ein Flussbauprojekt ein „normales“ UVP-Verfahren erfordern würde. Die im aktuellen UVP-G Entwurf geplante Einführung einer Einzelfallprüfung in Z 42 ist als weitere Aushöhlung zu sehen und ist abzulehnen,
Einträge in Spalte 1 sind sowohl in Z 15 als auch in Z 42 erforderlich.

Derzeit gibt es keinen Eintrag in Spalte 1 , es besteht daher keine ausreichende Skalierung. Vorschlag: Für Flüsse ab MQ von 50 m³ ab einer Baulänge von 2 km

Generell wäre Trennung von Regulierungsbauten und Schutzbauten zu erwägen (erstere haben nicht notwendigerweise auch Schutzfunktion. Insofern ist der Entwurf mißverständlich abgefasst) Baulänge für Regulierungsbauten jedenfalls auf 3 km belassen.

Hinweis: Der Zusatz „mit denen der Schutzgrad erhöht wird“ ist kontraproduktiv, Änderungen mit denen der Schutzgrad nicht erhöht wird wären unabhängig von ihrer sonstigen Wirkung nicht UVP-pflichtig und das sollte nicht sein. Renaturierungen sind ohnehin ausgenommen.

Spalte 2: Schwellwert soll im Entwurf auf 5 km hinaufgesetzt werden. Nach den Erfahrungen an der Donau , wo dezidiert und absichtlich UVP Pflicht unterlaufen wurde, sollte es eher zu einer Reduktion kommen.

Ziffer 43

Die Tatsache, dass lt. UVP Datenbank des Umweltbundesamtes bisher **lediglich 5 UVP-Verfahren** im Bereich Land- und Forstwirtschaft durchgeführt wurden, legt die Vermutung nahe, dass die **betroffenen Schwellenwerte**, insbesondere im Bereich der Viehzucht, **an der Realität in Österreich vorbeigehen**. Ein Vergleich mit Deutschland zeigt, dass die österreichischen Werte ähnlich sind. Nichtsdestotrotz erscheint dies unangebracht, da aufgrund der österreichischen

Topografie, wie auch aufgrund der kleinstrukturierten Landwirtschaft, niedrigere Schwellenwerte (halbiert) eher den realen Verhältnissen entsprechen würden.

Ziffer 46

Für Rodungen verlangt das UVP-G den **doppelten Schwellenwert** für eine UVP-Pflicht wie sein **deutsches Pendant**, nämlich 20 ha im Vergleich zu 10 ha (vgl. Anhang I No. 17.2 D-UVPG). Wir fordern eine Anpassung an den deutschen Wert.

Ziffer 40-88 durchgehend nur mehr vereinfachtes Verfahren:

Es fällt auf, dass ab Ziffer 40 nur noch das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt (bis Ziffer 88). Dadurch sind derzeit Abwasserreinigungsanlagen, Anlegung und Verlegung von Fließgewässern, Tierhaltung, Rodungen, und der gesamte Bereich der Industriebetriebe (chemische Werke, Metallverarbeitung) vom vollständigen Verfahren komplett ausgeschlossen!

Deshalb wird an dieser Stelle die Forderung erneuert, generell und überwiegend das normale UVP Verfahren zum Einsatz kommen zu lassen.

Spalte 3 Einzelfallprüfungen:

Bemerkenswert sind auch die in Spalte 3 gegebenen Rahmenbedingungen. Auch in besonderen Schutzgebieten (Kategorie A) wären demnach Großprojekte unterschiedlichster Art genehmigungsfähig, deren Realisierung in Naturschutzgebieten oder Nationalparks allerdings durch andere Normen nicht zulässig ist.

Generelle Forderung: Bei Berührung Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A bedarf es keiner Schwellenwerte

G. Weitere Anmerkungen zu einzelnen Punkten der Novelle

- **§ 3 Abs 7:** Die Umweltschutzverbände erhalten das Devolutionsrecht im Feststellungsverfahren:
Positiv

Wir fordern außerdem:

- **Verpflichtende Kundmachung** in der/den betroffene(n) Gemeinde(n) über die Tatsache, dass ein Feststellungsverfahren durchgeführt wird sowie per Email an die gem. UVP-G registrierten NGOs
- **§ 6:** Ein Verweis auf die SUP wird eingeführt:
Jeder auch noch so kleine Schritt, die SUP zu stärken kann grundsätzlich als positiv gesehen, der aktuelle Vorschlag geht allerdings nicht annähernd weit genug (Siehe auch Abschnitt B) und ist auch zu unspezifisch. Wird davon ausgegangen, dass die Ergebnisse der SPV samt zusammenfassender Erklärung des bmvit etwa bei der Marchfeldstraße, nunmehr S8 mittlerweile auf den

„Misthaufen der Geschichte“ entsorgt wurden, so hat eine volumenmäßige Anreicherung der UVE als bloß eine weitere Altlast die aber im weiteren Verfahren keine Relevanz besitzt keinen Sinn. Hier bedürfte es schon zusätzlicher Anstrengungen, der SUP-Relavanz zu verschaffen.

- **§ 9:** Die Kundmachung der UVP kann auch in einer periodisch erscheinenden verbreiteten Zeitung einer Gemeinde erfolgen:
Zweischneidig. Ohne weitere Kriterien (UVP betrifft nur eine Gemeinde, Reichweite) sehen wir Mißbrauchspotenzial

Wir fordern außerdem:

- **Kundmachung per Email an NGOs**, die gemäß UVP-G registriert sind
- **Elektronische Verfügarmachung** sämtlicher Projektunterlagen
- **§ 12:** Die Verfahrenskosten (insb Sachverständige, Koordinatoren etc) der Behörde sind vom Projektwerber zu tragen:
Positiv

Wir fordern außerdem:

- Die Projektwerber zahlen eine Promille der Projektkosten in einen Fonds zur **Förderung der Öffentlichkeitsbeteiligung** ein.
- **§ 17 Abs 1:** Energie ist effizient einzusetzen, und klimarelevante Treibhausgase gering zu halten.
Hier sollte nicht mit einem irrelevanten Satz so getan werden als würde damit die UVP klimafreundlicher und effizienzsteigernder. Ein solcher Allgemeinplatz ist ein Ersatz für eine wirksame Verankerung des Klimaschutzes (siehe Abschnitt B), wenn dieser Satz sinnvoll sein soll , dann braucht es Kriterien für Effizienz bzw. Emissionen
- **§ 19 Abs 4:** Die Unterstützungserklärung für eine Bürgerinitiative muss in Zukunft auch das Datum der Unterschrift enthalten.
Akzeptabel

Wir fordern außerdem:

- Eine **verpflichtende Benachrichtigung** über die An- bzw. Aberkennung der Parteistellung an die Betroffenen innerhalb von 6 Wochen.
- **§ 21:** Anpassungen zur Nachkontrolle und zum Zuständigkeitsübergang:
Positiv, wir begrüßen die Änderungen, die zu mehr Klarheit führen sollen.

Wir fordern außerdem:

- **Auflagen**, die bereits während der Durchführung des Projektes wirksam sein sollen, müssen **strenger auf ihre Einhaltung überwacht** werden. Eine klare Regelung, die dies vorsieht wäre zu begrüßen. Außerdem fordern wir das Recht für die Verfahrensparteien, die **Auflagenkontrolle** durch die Behörde in

der Bauphase sowie im Betrieb **beantragen** zu können sowie dieses **Recht gerichtlich durchzusetzen**, sowie es durch Artikel 9 Abs 3 der Aarhus Konvention geboten ist.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Rehm', with a long horizontal stroke extending to the right.

Wolfgang Rehm

H. ANHANG: Position der Umweltorganisation VIRUS zur UVP-G Novelle vom 4.7. 2008



Umweltorganisation VIRUS
Währingerstr. 59
1090 Wien

Freitag, 4. Juli 2008

Position zur UVP-G Novelle 2008

Unsere Hauptforderungen:

- Rechtswidrige und faktische Hürden für effektive Öffentlichkeitsbeteiligung abschaffen.
- Internationale und nationale Verpflichtungen gebieten Klimaschutz- und Alternativenprüfungen in der UVP
- Schwellenwerte senken: Österreich hat gleich viel UVP-Verfahren wie Luxemburg pro Jahr!

Die Forderungen im Detail

1. Rechtswidrige und faktische Hürden für effektive Öffentlichkeitsbeteiligung abschaffen

a) Rechtskonforme und effektiver Rechtsschutz im UVP-Verfahren des Verkehrsministers

Im UVP-Verfahren zu Bundesstraßen- (Autobahnen und Schnellstraßen) und Eisenbahn- Hochleistungsstrecken ist der BMVIT erste und letzte Entscheidungsinstanz. Gegen diese Entscheidungen besteht nur die Möglichkeit einer Beschwerde vor dem VwGH oder VfGH. Beide Gerichtshöfe sind keine Tatsacheninstanz und prüfen im Wesentlichen nur grobe Verfahrensfehler. Die Gerichtshöfe gewähren in der Praxis keine „aufschiebende Wirkung“ bzgl. des BMVIT-Genehmigungsbescheides. ASFINAG und ÖBB können mit dem Bau der Trassen beginnen, auch wenn Beschwerdeverfahren anhängig sind. Dies führt zu irreversiblen Schädigungen der Umwelt und ein Rückbau der Zerstörungen kann aus ökonomischen Gründen nicht gerechtfertigt werden.

Fallbeispiel:

Die Konsequenz dieser Situation kann am UVP-Verfahren zur Schnellstraße S1-West gesehen werden. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des VfGH (Sommer 2007), der die UVP-Entscheidung aufhob, war der Bau der Straße bereits weit fortgeschritten. Das UVP-Verfahren war zu wiederholen. Die neue UVP-Entscheidung wurde im Dez 2007 erlassen. Das nunmehr anhängige Beschwerdeverfahren beim VwGH (durchschnittliche Entscheidungsdauer: 24

Monate) wird frühestens in einem Jahr erwartet. Bis dann ist Bau der Straße beinahe abgeschlossen.

Art 9/4 der Aarhus Konvention gebietet „angemessenen und effektiven Rechtsschutz“, und „soweit angemessen auch vorläufigen Rechtsschutz“. Weiters sollen diese Verfahren „fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer“ sein. Es ist offensichtlich, dass das BMVIT-Verfahren diesen Kriterien nicht entspricht.

Die bestehende Rechtslage widerspricht folglich Artikel 9/2 und 9/4 der Aarhus Konvention² sowie den entsprechenden Bestimmungen der EU-Richtlinie 2003/35/EG. Effektiver Rechtsschutz ist daher nicht nur politisch, sondern auch rechtlich geboten!

Schließlich ist es unverständlich, dass im Verfahren nach dem 2. Abschnitt die Möglichkeit für Umweltorganisationen, den VwGH anzurufen, nach 1,5 Jahren automatisch ausgelaufen ist. Dies führt zu einem „un-fairen“ und „un-gerechten“ Rechtsschutz. NGOs können sich demnach nur an den Umweltsenat wenden, während die Projektwerber auch zu den Höchstgerichten gehen können. Auch diese Situation scheint weder gerecht noch fair und angemessen im Sinne von Artikel 9/4 der Konvention zu sein.

b) Aufwandsentschädigungen für die Öffentlichkeit

Die hohen Kosten für die Beteiligung in UVP-Verfahren führen dazu, dass sich Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen kaum, und noch weniger erfolgreich, beteiligen können. Eine effektive Beteiligung und die Wahrnehmung der Rechtsschutzmöglichkeiten ist faktisch nur dann sinnvoll, wenn technische und rechtliche Fachgutachten im Verfahren vorgebracht werden, welche die vom Projektwerber und den Fachgutachtern erarbeiteten Studien widerlegen. Andernfalls werden diese gerichtlich nicht anerkannt und sind folglich nutzlos. Diese Gutachten sind sehr aufwändig und teuer. Die diesbzgl. Kosten betragen pro Fall zwischen 15.000 und 30.000 EUR, bei Verkehrsvorhaben noch mehr.

Gleichzeitig müssen Betroffenen hunderte Arbeitsstunden in die Sichtung und Bearbeitung der Gutachten investieren. Dies führt zu erheblichen Einschränkungen des Privat- und Berufslebens der Betroffenen. Für NGOs ist eine solche Beteiligung ökonomisch nicht vertretbar.

Die Beteiligungsmöglichkeiten laufen folglich in der Praxis aufgrund der finanziellen Barrieren in 90 % der Fälle ins Leere.

Dies widerspricht Artikel 9/2 und 9/4 sowie Artikel 3 Abs. 4 der Aarhus Konvention aufgrund der finanziellen Barrieren und der Ineffektivität des Rechtsschutzes.

Eine Anpassung ist daher rechtlich und politisch geboten.

c) NGO-Rechtsschutz im Feststellungsverfahren und bei der Kontrolle der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben.

² Artikel 3 Abs 4 der Konvention lautet wie folgt:

(4) Jede Vertragspartei sorgt für angemessene Anerkennung und Unterstützung von Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, und stellt sicher, daß ihr innerstaatliches Rechtssystem mit dieser Verpflichtung vereinbar ist.

Artikel 9 Abs 4 erster Satz lautet wie folgt: „(4) Zusätzlich und unbeschadet des Absatzes 1 stellen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicher; diese Verfahren sind fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer.“

Im „Feststellungsverfahren“ bzw. der Einzelfallprüfung, etwa für Kumulationen, Änderungen oder Projekten in sensiblen Gebieten gemäß § 3 Abs 7 UVP-G, wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit geprüft, ob für ein konkretes Projekte eine UVP erforderlich ist oder nicht. Es gibt pro Jahr etwa 170 Verfahren dieser Art, während es nur etwa 25 UVP-Verfahren gibt. In 81 % der Feststellungsverfahren wird eine UVP-Pflicht abgelehnt. Diese „Feststellungsverfahren“ haben unglaubliche rechtliche Wirkungskraft: Für das betreffende Projekte darf nie mehr eingewendet oder vorgebracht werden, dass eine UVP doch notwendig wäre, obwohl die Öffentlichkeit keine Möglichkeit hatte, an diesem Feststellungsverfahren teilzunehmen bzw. gegen den Feststellungsbescheid zu berufen.

Die „klügste“ Vorgehensweise für einen Projektwerber, der keine UVP will, ist also, sich die nicht UVP-Pflicht ein einem „Feststellungsverfahren“ gem. § 3 Abs. 7 UVP-G absegnen zu lassen. Dies wird in der Praxis auch tatsächlich gemacht, wie die Statistiken zeigen. Neben den hohen Schwellenwerten ist dies der Hauptgrund, warum es in Österreich nur einen Bruchteil der UVP-Verfahren im Vergleich zu anderen EU-Staaten pro Jahr gibt!

Um zumindest bestimmte rechtsstaatliche und umweltrelevante Mindestanforderungen zu erfüllen, sollten Umweltorganisationen das Recht haben, Feststellungsentscheidungen gerichtlich prüfen zu lassen. Dies ist im Übrigen geboten durch Artikel 9/3 der Aarhus Konvention, der wie folgt lautet:

*„(3) Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, daß **Mitglieder der Öffentlichkeit**, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und **Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten**, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“*

Diese Bestimmung wird vom Compliance Committee der Aarhus Kovention in dem Sinne interpretiert, dass zumindest eine bestimmte Anzahl von „Mitgliedern der Öffentlichkeit“ UND bestimmte Umweltorganisationen das Recht haben müssen, sämtliche umweltrechtlichen Entscheidungen und Unterlassungen gerichtlich prüfen zu lassen (vgl Entscheidungen ACCC/2005/11 Belgium, 28 Juli 2006; Armenia ACCC/2005/8 vom 10. Mai 2006).

Es ist demnach klar, und das wird ua durch die Entscheidungen des Aarhus Convention Compliance Committees zur Art 9/3 bestätigt, dass zumindest bestimmte NGOs das Recht haben müssen, jegliche Entscheidung und Unterlassung einer Behörde rechtlich prüfen zu lassen.

Dasselbe gilt für den Rechtsschutz bzgl. der Auflagen- und Nachkontrolle der Behörde während des Baus und nach Fertigstellung eines Vorhabens.

2. Internationale und nationale Verpflichtungen gebieten Klimaschutz- und Alternativenprüfungen

Die UVP umfasst den Klimaschutz als Gegenstand der Prüfung. In der Praxis wird dies jedoch mit dem Argument beiseite geschoben, dass die Zunahme der Treibhausgas durch das konkrete Projekt im Vergleich zu Gesamt-Österreich verschwindet gering sei, bzw. dass der rechtliche Rahmen für verbindliche Auflagen in der UVP fehlen würde. Mit diesem Argument würde allerdings jede Klimaschutzmaßnahme weltweit ad absurdum geführt. Es ist unbedingt erforderlich,

den Klimaschutzverpflichtungen Österreichs und der EU rechtliches Gewicht zu geben.

Ein wesentliches Element der UVP muss also die Klimaverträglichkeitsprüfung sein. Bei großen Vorhaben wie Straßen muss die Alternativenprüfung verschiedener Verkehrsträger bzw. anderer Lösungsmöglichkeiten im Mittelpunkt stehen. Wenn keine adäquaten Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sollten im Sinne des umfassenden Klimaschutzes³ die ProjektwerberInnen zu Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet werden, welche die Klimabilanz eines Vorhabens neutralisieren.

Projekte die direkt oder indirekt zu Treibhausgasemissionserhöhungen im Untersuchungsgebiet führen haben adäquate Emissionsreduktionen bzw. den Ankauf von Emissionszertifikaten nachzuweisen, ansonsten ist die Genehmigung zu versagen. Die Verankerung einer Energieeffizienzklausele im UVPG-Entwurf kann nur ein erster, jedoch nicht ausreichender, Schritt sein. Energieeffizienzsteigerung kann zwar ein wichtiges Hilfsmittel für eine Verbrauchs- und Emissionsreduktion sein, die historische Entwicklung zeigt aber auch, dass diese als Bestandteil einer emissionssteigernden Wachstumsstrategie einsetzbar ist.

Die Alternativenprüfung ist das Hauptinstrument zur Minimierung von Umweltauswirkungen, dies betrifft nicht nur den Klimaschutz. In der Praxis spielen Alternativen KEINE Rolle, obwohl das UVP-G und die EU-RL dies vorsehen. Es bedarf daher Klarstellungen des Gesetzgebers.

3. Schwellenwerte senken: Österreich hat gleich viel UVP-Verfahren wie Luxemburg pro Jahr!

Es gibt kaum Staaten in der EU, in denen weniger UVP-Verfahren durchgeführt werden als in Österreich. Fast alle anderen EU-Staaten haben ein Vielfaches an Verfahren pro Jahr, auch wenn die Staaten deutlich kleiner sind.

Nach unserer Analyse gibt es dafür mehrere Gründe:

1. Die Schwellenwerte sind deutlich zu hoch.

- Es gibt etwa kaum Verfahren in der Landwirtschaft, weil es Projekte in der Dimension des Anhanges in Österreich nicht gibt bzw. geben kann.
- Der Schwellenwert für Ski-Gebiete ist erheblich zu hoch. Auch Erweiterungen scheinen problemlos möglich zu sein, obwohl es sich um sensible Gebiete handelt. Projekte mit schier unglaublichen Umweltauswirkungen (etwa Erweiterung Gebiet Damüls/UGA: Gletscherskigebiete) bedürfen keiner UVP.
- Ähnliches gilt für Flugplätze und Einkaufszentren

2. Die Feststellungsverfahren und Einzelfallprüfungen laufen unter Ausschluss der Öffentlichkeit ohne Rechtsschutz ab.

3. Der Schwellenwertbezug bei Kumulationen ist sachlich nicht gerechtfertigt und nachvollziehbar. Bei der UVP geht es um die Umweltauswirkungen und nicht um die Kumulation von Schwellenwerten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die gemeinsamen (örtlichen und zeitlichen) Umweltauswirkungen einer Ski-Lifanlagen Talstation und eines EKZ nicht kumuliert werden können, nur weil es sich um unterschiedliche Kategorien von Schwellenwerten handelt.

³ „Umfassender Klimaschutz ist die kontinuierliche jährliche Reduktion der österreichischen Treibhausgasemissionen durch die Umsetzung von Klimaschutz-Maßnahmen im Inland unter ausnahmsloser Einbeziehung aller Emissions- bzw. Endenergieverbrauchssektoren

4. Die Umweltauswirkungen von „gestückelten Projekten“, etwa Autobahnen, werden unter der bestehenden Rechtslage nicht ausreichend dargestellt.

Spezialfall: Wasserkraftwerke

Die Schwellwerte für die Errichtung von Wasserkraftanlagen sind zu hoch. Der UVP Grenzwert liegt bei einer Engpaßleistung von 15 MW. Die Grenze zwischen Klein- und Großwasserkraftanlagen lag jahrelang bei 5 MW und wurde ausschließlich aus Gründen der Harmonisierung und nicht aus sachlichen Überlegungen (die auf einer Analyse der Auswirkungen ihrer Errichtung bzw. Betriebs basieren) um einen Wert von 10 MW erhöht. Österreichs Kraftwerkspark umfasst nur sehr wenige ganz große Anlagen. Im Leistungsspektrum oberhalb 5 MW weisen ca. ein Drittel der Laufkraftwerke Anlagen eine Engpaßleistung zwischen 5 und 15 MW auf. Ihre Errichtung wäre somit nach geltender Rechtslage nicht UVP-pflichtig (etwa das Traunkraftwerk Lambach mit 14 MW).

Kraftwerksbedingte Wasserab- und umleitungen, Sedimentrückhalt, Herabsetzung der Uferfiltration, Lebensraumverlust, fehlende Durchgängigkeit, Schwellbetrieb, Stauraumpülungen etc. zählen zu den typischen hydrologischen Eingriffen bzw. Folgewirkungen, die zeigen, dass mit der Wasserkraftnutzung eine große Zahl von Problembereichen verbunden sind. Dies erfordert entsprechende Aufmerksamkeit in adäquat angesiedelten Genehmigungsverfahren. Unerwähnt bleibt dabei allerdings, dass die Wasserkraft vielfach tiefgreifende und zum Teil weit über den jeweiligen Kraftwerksstandort hinaus reichende Probleme hinsichtlich der Ökologie der Gewässerlandschaft und des Naturhaushaltes mit sich bringt: Im Staubereich kommt es zu Geschiebe- und Sedimentansammlungen, flussabwärts zu Geschiebemangel mit Eintiefung der Sohle, oft zu geringer Wasserführung, Austrocknung von Auen (falls noch vorhanden) und mitunter auch des gesamten Gewässers. Damit verschwinden Kiesbänke und Kieslaichplätze als essentielle Lebensräume zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.

Ein besonderer Fall ist das, gerade bei Kleinanlagen häufig anzutreffende, Prinzip der Ausleitungen bei geringer verbleibender Restwassermenge von denen neben sonstigen Auswirkungen auch für Landschaftsbild und Tourismus (z.B. Lausserbach Stmk.) negative Einflüsse ausgehen. Das UVP-G sieht zwar für Stauwerke unter Z31 ein vereinfachtes Verfahren unabhängig vom Vorliegen und Ausmaß einer energetischen Nutzung vor, die ebenfalls nachteilige Ausleitung bleibt jedoch unterrepräsentiert.

Kleinkraftwerke bewirken mit ihren Eingriffen und Folgewirkungen in Summe einen erheblichen Verbrauch an intakten Gewässern/Gewässerlandschaften. Im Vergleich zu den Großkraftwerken produzieren sie nur eine verschwindend kleine Menge an elektrischer Energie, zerstören dafür aber unverhältnismäßig viel an Lebensraum.

Zwei Beispiele mit großen Umweltauswirkungen aber marginalen energetischen Beiträgen: Schwarze Sulm (4,9 MW) und Koppentraun (2,6 MW) (*ein Kraftwerk mit einer Leistung kleiner als ein state-of-the-art Windkraftwerk, das erst in letzter Minute und nur durch politischen Druck verhindert wurde*) zeigen, dass Anlagen im unteren Leistungsbereich in der UVP stärkere Berücksichtigung finden müssen.

Schwarze Sulm: Eine Errichtung von Wasserkraftwerken in einem bestehenden Natura 2000 Gebiet in Österreich ist bis dato beispiellos. Es besteht somit die reale Gefahr, dass nicht nur europaweit bedeutende Schutzgüter erheblich beeinträchtigt werden, sondern dass dadurch auch die EU-Naturschutzgesetzgebung in Österreich massiv geschwächt wird. Darüber hinaus wird der Druck auf unsere letzten intakten

Fließgewässer massiv zunehmen und die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie konterkariert, wenn Kraftwerke in solch hochrangigen Schutzgebieten plötzlich genehmigungsfähig werden.

.Auch die Regelungen zu Kraftwerksketten scheinen einer Überprüfung zu bedürfen um Umgehungstatbestände auszuschalten. Beispiel Naturpark Sölk-täler (Stmk.) wo bei einer EPL von 7 MW durch Wasserfassungen aus einem System von Nebenbächen die Regelungen für eine Kraftwerkskette unterlaufen werden. Dies sollte zum Anlass genommen werden, die bisherigen Regelungen über räumliche und sachliche Zusammenhänge einer Überprüfung zu unterziehen

Wasserkraftausbau ist im Gegensatz zu Äußerungen des VEÖ⁴ keinesfalls ein Schlüsseltechnologie für den Klimaschutz:

- Sektorale Betrachtung: Die Endenergieverbrauchssektoren Verkehr und Raumwärme die für die Erreichung der Klimaziele maßgeblich sind, sind jene beiden, in denen Elektrizität eine untergeordnete Rolle spielt.
- Sekundärenergieträgerbezogene Betrachtung von Elektrizität: Der Stromverbrauch in Österreich wird bei fortgesetzter weitestgehender Untätigkeit im Nachfragebereich bis 2020 um 18 TWh/a steigen. Die im Masterplan Wasserkraft von BMWA und VEÖ vorgesehenen Projekte würden nur 7,5 TWh liefern können also das System weiter auf Emissionswachstum gepolt lassen.
- Selbst das gesamte restliche Ausbaupotenzial von 15-20 TWh würde bei seiner vollen Erschöpfung gerade einmal den Zuwachs bis etwa 2020 kompensieren können. Das ist eine zeitlich sehr eng begrenzte Perspektive

Probleme beschränken sich nicht nur auf den Bereich der Großwasserkraft wie am Beispiel der Steiermark ausgeführt wird. Die Kleinwasserkraftbetreiber sehen in der Steiermark ein Ausbaupotential an Kleinwasserkraft von 40%. Aber: *Kleinwasserkraftwerke produzieren zwar verhältnismäßig wenig Strom, dafür aber verhältnismäßig viel Geld und sie machen unverhältnismäßig viel kaputt. Selbst eine – technisch mögliche – Verdoppelung der Stromproduktion aus Kleinwasserkraftwerken durch einen 'Totalausbau' deckt gerade das Stromverbrauchswachstum von 3 Jahren!* Dafür wäre die Errichtung von Hunderten Kleinwasserkraftwerken erforderlich, großteils in ökologisch wertvollsten Gebieten --- ein Super-GAU für den Naturschutz, für den Tourismus, für andere Nutzer der Gewässer wie Fischer, Kajakfahrer, Wanderer etc.!

Zu berücksichtigen ist, dass bei Laufkraftwerken mit und ohne Schwellbetrieb sowie Tages bzw. Wochenspeichern, die das Wasserdargebot kleinerer Gewässer nutzen, dieses noch stärkeren Schwankungen unterworfen ist, als dies an größeren Flüssen der Fall ist.

Zusammenfassend ist die energiewirtschaftliche Bedeutung der Errichtung weiterer Wasserkraftanlagen nicht ausreichend, um darauf berechnete Forderungen nach Genehmigungserleichterungen auf Kosten in Kauf zu nehmender negativer Umweltauswirkungen zu begründen. Eine ordentliche UVP von Anlagen über das gesamte Leistungsspektrum ist unerlässlich.

Spezialfall: weitere wasserwirtschaftliche Vorhaben - Wasserbau

Betrachtet man die Ziffern im Anhang zur UVP, die auf Wasserstraßenbau, Regulierungsmaßnahmen und Gewinnung mineralischer Rohstoffe aus

⁴ Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Naßbaggerungen ausgerichtet sind, ist festzuhalten, dass das UVPG hier zu wenig skaliert. Dies wird anhand der folgenden drei Punkte ausgeführt:

1. So gibt es in Österreich mit der Donau nur eine bestehende große Wasserstraße. Für die im UVP-G unter Z15 festgehaltene Neuerrichtung von Wasserstraßen für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 1350t kommt de facto nur das Projekt „Donau-Oder-Elbe“-Kanal in Betracht. Z15 ist EU-richtlinienwidrig umgesetzt, die Richtlinie spricht von Neubau **und Ausbau** von Wasserstraßen. Der Ausbau wäre zu ergänzen um Vorhaben an der Donau adäquat abdecken zu können.

2. Z42: sieht an kleinen Flüssen bemessene (MQ 5m³/s) Schwellwerte und eine Abwicklung im vereinfachten Verfahren vor. Ein Eintrag in Spalte 1 existiert nicht. Auch für Projekte die diese Werte deutlich überschreiten, ist keine UVP im normalen Verfahren vorgesehen. Dies führt zu der paradoxen Situation dass mit dem „Flussbaulichen Gesamtprojekt Donau östlich von Wien“ eines der größten und aufwendigsten UVP-Projekte auf ca. 45 km Länge an einem Fluss mit MQ von 2000m³/sec nur im vereinfachten Verfahren mit eingeschränkter Parteistellung durchgeführt wird. Durch die Regelungen von Z15 und Z42 gibt es an der Donau keinen einzigen Fall, in welchem ein Flussbauprojekt ein „normales“ UVP-Verfahren erfordern würde. Die im aktuellen UVP-G Entwurf geplante Einführung einer Einzelfallprüfung in Z42 ist als weitere Aushöhlung zu sehen und ist abzulehnen, Einträge in Spalte1 sind sowohl in Z15 als auch in Z42 erforderlich.

3. Z37 sieht Schwellwerte zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen vor. Flussbauliche Erhaltungsmaßnahmen werden pauschal ausgenommen. Die bisherige Erfahrung an der Donau zeigt, dass Baggerungen in einen Fluss in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A negative Auswirkungen auf Natur und Wasserhaushalt haben können, unabhängig davon ob das Baggergut wirtschaftlich genutzt wird oder nicht. Deshalb wären die Schwellwerte einer Überprüfung zu unterziehen und Erhaltungsmaßnahmen nicht mehr unabhängig von ihrer Rechtfertigung, von Art und Ausmaß zu exkludieren.

Anmerkung: Zur Vermeidung weiterer Schäden für Natur- und Wasserhaushalt wäre es angebracht, vertiefte Überprüfungsanforderungen im Rahmen der UVP „rückwirkend“ auch auf bestehende nur wasserrechtlich genehmigte Projekte anzuwenden

Im Übrigen unterstützen wir die gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Umweltschutzverbände vollinhaltlich.